

5. den gesamten Gesetzentwurf nebst Überschrift, Eingang und Schluß mit den beschlossenen Abänderungen im übrigen unverändert nach der Vorlage anzunehmen;
6. die Petition des Vorstandes des Verbandes der sächsischen Feuerbestattungsvereine in Leipzig durch die gefaßten Beschlüsse für erledigt zu erklären.

Dresden, den 19. Juni 1917.

Die Gesetzgebungs-Deputation der zweiten Kammer.

Dr. Spieß, Vorsitzender. Brodauf. Göpfert. Heldt. Langhammer.
 Anders. Andrä. Bär. Dr. Böhme. Hartmann, Berichterstatter.
 Kleinhempel. Lange (Leipzig). Langer (Chemnitz). Dr. Löbner.
 Dr. Mangler. Mißsche (Dresden). Schade. Uhlig.

444.

Anzeige

der Beschwerde- und Petitions-Deputation der zweiten Kammer.

Eingegangen am 19. Juni 1917.

(Anzeige Nr. 24, Berichte der I. Kammer.
 Mitteilungen der I. Kammer Nr. 9 S. 84.)

Es ist

die Petition des Guts- und Grubenbesizers Gottlob Markus Schneider
 in Aue, unklaren Inhalts,

auf Grund von § 23c der Landtagsordnung wegen Unklarheit
 für unzulässig zu erklären.

Dresden, am 19. Juni 1917.

Die Beschwerde- und Petitions-Deputation der zweiten Kammer.

Dr. Zöphel, Vorsitzender. Schulze. Biener. Friedrich. Richter.
 Dr. Roth. Rückert. Schmidt (Chemnitz). Schmidt (Freiberg). Wilde.